

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 28. August 1975

153. Stück

453. Verordnung: 17. Prokuraturverordnung

454. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „XII. Olympische Winterspiele in Innsbruck“ (3. Ausgabe)

455. Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1975

453. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. Juli 1975 über die Erweiterung der Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur (17. Prokuraturverordnung)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Prokuraturgesetzes, StGBI. Nr. 172/1945, wird verordnet:

Der Finanzprokuratur wird übertragen, die Kreditgenossenschaft der Bediensteten der Österreichischen Postsparkasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Wien vermögensrechtlich zu beraten und vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

Androsch

454. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. August 1975 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „XII. Olympische Winterspiele in Innsbruck“ (3. Ausgabe)

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 115/1973 und Nr. 773/1974 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich der XII. Olympischen Winterspiele in Innsbruck im Jahre 1976 werden ab dem 21. Oktober 1975 (Prägestätte Wien) und ab dem 18. November 1975 (Prägestätte Hall/Tirol) Scheidemünzen zu 100 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 36 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g

Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat die Randinschrift „XII. Olympische Winterspiele Innsbruck 1976“ und die Abbildung eines Abfahrtsläufers zu tragen, der durch die Rasterung in mehrere Einzelbilder zerlegt ist. Die Rasterung versinnbildlicht die Meßbarkeit von Geschwindigkeit und Zeit und weist auf die Möglichkeiten der Funkbildübermittlung bei Fernsehen und Zeitung hin. Der olympische Gedanke ist dadurch gekennzeichnet, daß der Abfahrtsläufer in dreifacher Kontur erscheint, er ist symbolisch gesehen einer von vielen, die um einen Sieg kämpfen. Der Sieger erscheint in der Darstellung mit der schärfsten Kontur. Am unteren Bildrand ist die Bergkette der Axamer Lizum angedeutet.

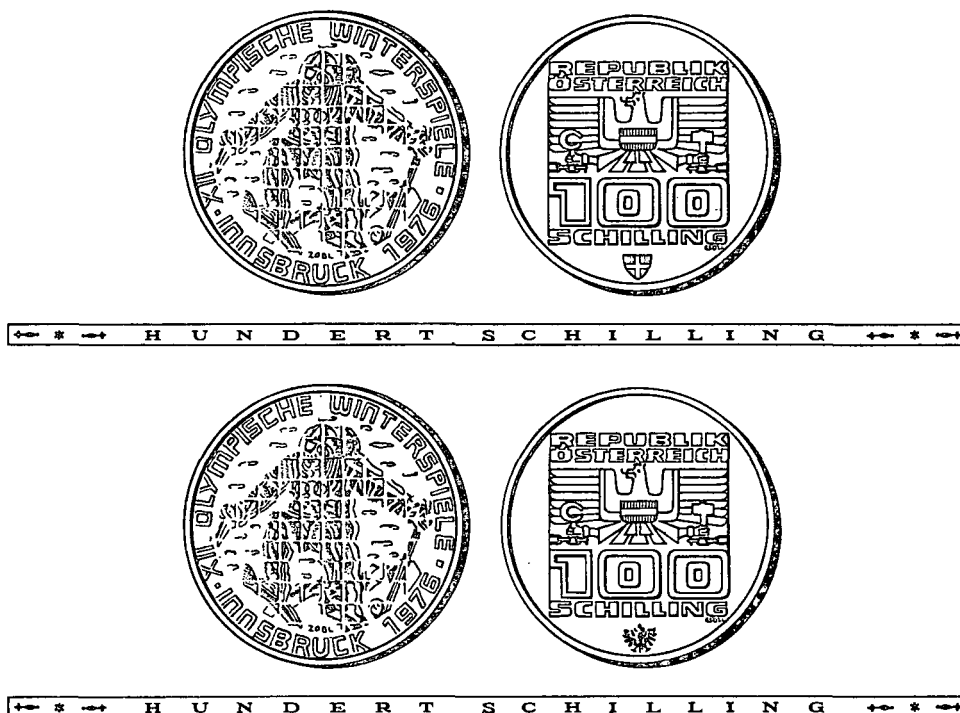
(2) Die andere Seite hat in quadratischer Anordnung die Worte „Republik Österreich“, darunter das Bundeswappen, die Zahl „100“, das Wort „Schilling“ und das Zeichen der Prägestätte zu tragen.

(3) Als Zeichen der Prägestätte haben die Münzen

- a) der Prägestätte Wien das Wiener Wappen und
- b) der Prägestätte Hall/Tirol das Tiroler Wappen

zu tragen.

(4) Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Hundert Schilling“ aufzuweisen.



Androsch

455. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. August 1975 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1975)

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und BGBl. Nr. 289/1963 wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1975 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Für das Bundesland:

Burgenland	15 v. H.
Kärnten	25 v. H.
Niederösterreich	20 v. H.
Oberösterreich	25 v. H.
Salzburg	20 v. H.
Steiermark	25 v. H.
Tirol	20 v. H.
Vorarlberg	20 v. H.
Wien	20 v. H.

Androsch